

# Veranstaltungsrecht

*bearbeitet von*

*Dr.jur. Josef Hochwarter*

*Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 5 - Hauptreferat IV - Gewerbe- und Wirtschaftsangelegenheiten  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
tel.: 02682/600-2300 DW  
fax.: 02682/600-2899  
e-mail: josef.hochwarter@bgld.gv.at*

*im August 2010*

## Rechtliche Grundlage:

**Bgld. Veranstaltungsgesetz,**  
LGBl.Nr. 2/1994 i.d.F. LGBl.Nr. 7/2010

## Anwendungsbereich:

### **Öffentliche Veranstaltungen:**

allgemein zugängliche, zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen (z.B. Theatervorstellungen, Konzerte, Musikfestivals, Ausstellungen, Tierschauen, Schaustellungen, Belustigungen, Volksfeste, Weinkosten, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen, sowie die Aufstellung und der Betrieb von jenen Spielapparaten, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen)

Eine Veranstaltung ist auch dann als öffentlich anzusehen, wenn sie von einem Verein oder einer sonstigen Personenvereinigung abgehalten wird, wobei die Mitgliedschaft lediglich durch die Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages an den Verein u. dgl., erworben wird.

### **Vom Anwendungsbereich ausgenommen:**

1. Religionsausübung,
2. Schulen, Heime, Kindergärten und Horte
3. Bundestheater,
4. Volksbildungseinrichtungen,
5. ortsübliches Brauchtum,
6. Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie die Haltung von erlaubten Spielen in einer genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage,
7. Musikautomaten,
8. Unterhaltungsmusik im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes
9. dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegende Glücksspiele
10. Gebietskörperschaften im Rahmen der Hoheitsverwaltung und Veranstaltungen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (z.B. Leistungsbewerbe der Feuerwehren und des Roten Kreuzes),
11. Wahlwerbung
12. Volksbegehren, eine Volksbefragung oder Volksabstimmung
13. Sportveranstaltungen, die eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen,
14. Veranstaltungen in gerichtlichen Gefangenenhäusern,
15. Kino
16. Theaterveranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen in Veranstaltungsstätten
17. alle nicht ausdrücklich aufgezählten Veranstaltungen, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.

### Veranstaltungsarten:

- a) **Bewilligungspflichtige Veranstaltungen** (Zuständig: Bezirksverwaltungsbehörde)
- b) **Anmeldepflichtige Veranstaltungen** (Zuständig: Bürgermeister)

#### **Bewilligungspflichtig:**

1. Varieté- und Revueveranstaltungen,
2. Musikfestivals,
3. Zirkusveranstaltungen,
4. Tierschauen mit Raubtieren,
5. Veranstaltungen im Umherziehen
6. Veranstaltungen, deren Durchführung sich über den Bereich einer Gemeinde hinaus erstreckt.

#### **Anmeldepflichtig:**

- alle übrigen

### Persönliche Voraussetzungen

#### Veranstalter:

natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (nicht GesBR)

- 19. Lebensjahr
- **Verlässlichkeit** (Keine Freiheitsstrafe über 3 Monate, keine dreimalige Bestrafung wegen Übertretung von gewerbe-, veranstaltungs-, prostitutions-, jugendschutzrechtlicher oder sicherheitspolizeilicher Vorschriften, eines Landespolizeigesetzes oder wegen Übertretungen des Verbotsgesetzes, des Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG oder des Glücksspielgesetzes)

### Sachliche Voraussetzungen:

- Genehmigte (oder genehmigungsfreie) Veranstaltungsstätte
- keine Bedenken aus bau-, feuer-, gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen

### Anmeldeverfahren:

- **Anmeldung schriftlich**
- **spätestens eine Woche vor Beginn**
  - Mindesterfordernisse:
    1. die Bezeichnung der Veranstaltung,
    2. Name, Wohnsitz, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Veranstalters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
    3. Bezeichnung und Sitz des Veranstalters, wenn es sich um eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, sowie ein verantwortlicher Beauftragter,
    4. Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte sowie Name und Wohnsitz ihres Besitzers,
    5. Nachweis einer Veranstaltungsstätte im Sinne des § 12 (z.B. Bewilligungs- und Genehmigungsbescheide),
    6. Zahl der Besucher und
    7. Datum und Dauer der Veranstaltung,
- **Anmeldebestätigung oder Untersagung**
- **Verständigung** der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeibehörde

### Veranstaltungsstätten:

**Grundsätzlich Genehmigungspflichtig** (Zuständig: Bezirksverwaltungsbehörde)

**Genehmigungsfrei:**

- Gastgewerbebetriebe
- Kinos
- nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 genehmigte Versammlungsräume
- nicht standortgebundene betriebstechnische Einrichtungen für Veranstaltungen, die von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes
- Veranstaltungsstätten im Freien ohne besondere der Abhaltung von Veranstaltungen dienende Anlagen oder betriebstechnische Anlagen, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase, Geruch oder Abwässer, zu verursachen, sofern für entsprechende WC-Anlagen Sorge getragen wird.

### Verbotene Veranstaltungen:

1. Experimente, die Besucher gefährden können, insbesondere Experimente auf dem Gebiet der Hypnose und der Suggestion oder Telepathie, bei denen sich der Veranstalter Personen aus dem Kreis der Besucher der Veranstaltung bedient,
2. Peepshows oder solche Veranstaltungen, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen,
3. das Aufstellen oder der Betrieb von Spielapparaten innerhalb von 150 m von Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen, mittleren und höheren Schulen, vergleichbaren Privatschulen oder Jugendzentren (kürzeste Gehverbindung)
4. mehr als drei Spielapparate je Veranstaltungsstätte
5. Spielapparate, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen
6. Geldspielapparate

### Behörden und Zuständigkeiten:

- Landesregierung: Bewilligung von Veranstaltungen im Umherziehen
- Bezirksverwaltungsbehörde: bewilligungspflichtige Veranstaltungen  
Genehmigung von Veranstaltungsstätten  
Strafverfahren
- Gemeinde: anmeldepflichtige Veranstaltungen